

**Zweckvereinbarung
gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit
(N Kom ZG)
zur Übertragung der Aufgabe der Heimaufsicht**

zwischen

**dem Landkreis Hameln-Pyrmont
Süntelstraße 9, 31785 Hameln
vertreten durch
Herrn Landrat Rüdiger Butte
(nachfolgend: Landkreis)**

und

**der Stadt Hameln
Rathausplatz 1, 31785 Hameln
vertreten durch
Frau Oberbürgermeisterin Susanne Lippmann
(nachfolgend: Stadt)**

Präambel

Der Landkreis und die Stadt sind gesetzliche Aufgabenträger nach dem Heimgesetz und den auf dessen Grundlage ergangenen Nebenbestimmungen. Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer einheitlichen Wahrnehmung dieser Aufgaben, die Nutzung von Synergien und die Verbesserung der Datenbasis.

§ 1

Aufgabenübertragung

Die Stadt überträgt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NKomZG ihre Aufgaben nach dem Heimgesetz und den dazu erlassenen Nebenbestimmungen mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis. Der Landkreis beantragt die Genehmigung dieser Vereinbarung bei der Kommunalaufsicht. Landkreis und Stadt sorgen für die öffentliche Bekanntmachung dieser Vereinbarung.

§ 2

Personal und Sachausstattung

Der Landkreis stellt Personal und Sachausstattung zur Verfügung. Von der Stadt ist kein Personal zu übernehmen oder einzusetzen. Somit findet weder ein Betriebsübergang noch ein Personalwechsel nach §§ 109 ff NBG statt. Die für die Aufgabenerfüllung notwendigen vollständigen Unterlagen werden übergeben.

§ 3

Kosten

Die Stadt erstattet dem Landkreis die Personal- und Sachkosten für 0,4 Anteile eines nach der Besoldungsordnung A 11 bewerteten, IT - unterstützten Arbeitsplatzes pauschal nach den von der KGSt veröffentlichten Sätzen. Die Pauschale wird jährlich zum 01.07. für das jeweilige Jahr gezahlt. Verändert sich die Anzahl der zu überwachenden Heime, kann eine Anpassung der Anteile (KGSt) erfolgen. Eine Anpassung ist auch möglich, wenn andere Gründe bekannt werden oder eintreten, die mit dem Personalkostenanteil den in § 4 festgelegten Standard in der Stadt Hameln nicht ermöglichen.

§ 4

Qualitätsstandards

Der Landkreis wird die ihm übertragene Aufgabe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

§ 5

Kooperation mit anderen Partnern

1. Der Landkreis nimmt die Aufgaben der Heimaufsicht gemeinsam mit dem Landkreis Holzminden in einer Bürogemeinschaft wahr.
2. Der Landkreis darf die Aufgabe nach § 1 nur mit Zustimmung der Stadt an Dritte übertragen.
3. Soweit die Aufgabe in einer anderen Rechtsform geführt werden soll, wird die Stadt Hameln im Rahmen und Umfang ihrer gesetzlichen Zuständigkeit als gleichberechtigter Partner beteiligt. Bei der Änderung der Rechtsform bedarf es hierzu des Einvernehmens beider Vertragspartner.

§ 6
Haftung

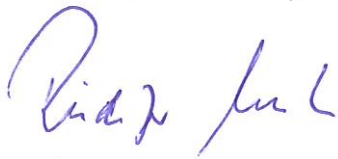
Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Angelegenheiten der Heimaufsicht der Stadt Hameln vor Inkrafttreten dieses Vertrages.

§ 7
Kündigung, Geltungsdauer

1. Dieser Vertrag tritt am 01.04.2008 in Kraft.
2. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
3. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Unterlagen, die die Zuständigkeit der Stadt Hameln betreffen, vollständig zurückgegeben.

Hameln, den 06.02.2008

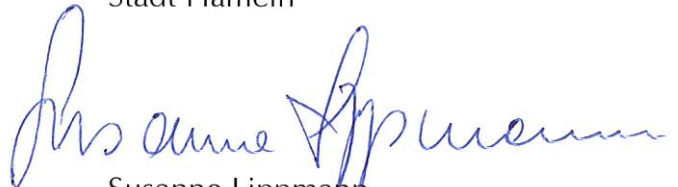
Landkreis Hameln-Pyrmont



Rüdiger Butte
(Landrat)

Hameln, den 06.02.2008

Stadt Hameln



Susanne Lippmann
(Oberbürgermeisterin)